

Feuerwehrreglement

Die Urversammlung von Mörel

- Abänderung des Gemeindereglementes vom 3. Oktober 1985, betreffend das Gesetz vom 8.11.1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Aufgaben des Feuerwehrcorps

Die Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Mörel umfassen:

- Die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar;
- Die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- Das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen;
- Den Schutz gegen Wasserschäden;
- Den Kampf gegen entweichendes Flüssiggas;
- Die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem sicheren Ort.
- Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
- Die Verhinderung von Unfällen und Bewachungsaufträge anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen (Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters);
- Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der Gemeindebehörde oder dem

Vorsteher

des kantonalen Departements aufgeboden werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.

- Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Zusätzliche Bestimmungen

Art. 2

Berufsbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3

Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat

- ernennt die Feuerkommission;
- ernennt Kommandanten, Stellvertreter und Offiziere;
- ernennt den Sicherheitsbeauftragten;
- setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfall-Erschädigung fest;
- beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes;
- bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps;
- behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Feuerkommission

Zusammensetzung: Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Gemeinderates, dem Kommandanten und dem Sicherheitsbeauftragten. Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

Aufgaben: Die Aufgaben der Kommission sind insbesondere:

- Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten die Unteroffiziere und die Mannschaft;
- Sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- Sie stellt den Voranschlag auf;
- Sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material;
- Bestimmt über Ausschluss bei unkorrektem Verhalten.

**Der Präsident
der Feuer-
kommission**

- Der Präsident der Kommission erstellt, zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

**Der Kommandant
des Feuerwehr-
dienstes**

- Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze;
- Er ist verantwortlich für die Organisation des Alarms;
- Er ist verantwortlich für die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- Er erstellt die Berichte über den Einsatz und vertritt die Feuerwehrleute sowie die zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Obligatorischer Feuerwehrdienst**Art. 4****Dienstpflicht**

- Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehropflichtig.
- Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 5**Befreiung von
der Dienstlei-
stung**

- Von der Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
 - Nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate;
- die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;
- die Geistlichen und Ordensleute
- die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten;
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufs.

Art. 6

Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehropflichtige die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2,5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, jedoch höchstens Fr. 100.-- pro Jahr.
- Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 - Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
 - Ist der eine Ehepartner aus andern Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den andern Partner.
- Feuerwehrpflichtige mit mindestens 20 Jahren Aktivdienstjahren werdem von der Abgabe befreit.

Einsprache

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 finden Anwendung.

Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 7

Gliederung des Feuerwehrcorps

- Der Sollbestand des Feuerwehrcorps beträgt 45 Leute;
- Bei Erreichen des vorgesehenen Sollbestandes ist die Gemeinde nicht verpflichtet, weitere Feuerwehrleute zu rekrutieren. Sie werden demzufolge ersatzpflichtig.
- Das Feuerwehrcorps setzt sich aus zwei Zügen zusammen;
- Die Kontrolle des Feuerwehr-Mannschaftsbestandes muss immer nachgetragen sein;

Art. 8

Material des Feuerwehrcorps

- Die Ersatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus geeigneter Kleidung, einem Helm und einem Gurt mit Karabinerhaken.
- Für Spezialisten ist diese Ausrüstung zu ergänzen je nach Art der zugeteilten Aufgaben.

Instruktion

Art. 9

Ausbildung	Zur Ausbildung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden, gemäss den Weisungen des KFI sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes , Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.
Einführungskurs	Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von drei bis fünf Tagen zu absolvieren.
Kurse für Kader und Spezialisten	Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
Jahresübung	Die Jahresübung für das Feuerwehrkorps wird auf zwei Tage festgesetzt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person nicht daran teilnehmen, muss sie vor Beginn des Kurses dem Kommandant eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.
Dispens	Folgenden Gründe könnten insbesondere in Erwägung gezogen werden: <ul style="list-style-type: none">- Krankheit/Unfall/Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)- Schwere Krankheit eines Familienangehörigen- Militär- oder Zivildienst- Todesfall in der Familie
Programme/ Marschbefehl	Der Versand der Marschbefehle erfolgt drei Wochen vor Kursbeginn. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein. Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -Übungen Vorbereitungskurse und -Übungen durchgeführt werden.

Organisation des Alarms

Art. 10

Alarm- auslösung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines solchen entdeckt, muss sofort die Feuermeldestelle **Nr. 118** alarmieren.

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.
- sofort die Feuermeldestelle alarmieren, unter Angaben von:

- ➡ eigenem Namen und Nummer des Telefons, von dem aus der Anruf erfolgt;
- ➡ die Natur und Bedeutung des Schadens;
- ➡ die genaue Ortbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk);
- ➡ beim Entweichen von gefährlichen Stoffen wenn möglich die Natur der Produkte.

Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art. 11

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Nr. 118) geleitet werden.

Art. 12

Befehlsorgan

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass Sie von der Feueralarmzentrale aufgeboten wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Art. 13

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- ➡ Telefon
- ➡ Sirene
- ➡ Funkgeräte
- ➡ Personenruf-Empfänger

Einsatz

Art. 14

Auf dem Schadenplatz übt der Orts-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando, das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem andern Grund eine Ablösung nötig wird.

Art. 15

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, stellt der Orts-Feuerwehrkommandant das Gesuch um die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr und Nachbarfeuerwehr. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 16

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- er stellt sich der Polizei zur Verfügung, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 17

- Sold** - Jeder, der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.
- Erwerbsausfallentschädigung** - der Gemeinderat setzt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 18

- Verpflegung-Unterkunft-Reise-Entschädigung** Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung. Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Versicherungen

Art. 19

- Versicherungsschutz** Die Gemeinde versichert die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Art. 20

- Abschluss** Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Art. 21

Pflichten des Kommandanten

Der Feuerwehrkommandant

- sendet dem KFI bis zum 20. Januar jedes Jahres die ausgefüllten Bestandesformulare zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfall aus;
- meldet unverzüglich dem KFI jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Art. 22

Prämien

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Strafbestimmungen

Art. 23

Verwarnungsbusse

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, werden mit einer Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 100.-- belegt. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt.

Art. 24

Diziplinarstrafe

Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- Verweis;
- Soldverweigerung;
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

Schlussbestimmungen

Art. 25

Gültigkeit

Die in Artikel 6 dieses Reglements vorgesehene Ersatzgebühr wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Art. 26

Inkrafttretung

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat von Mörel in seiner Sitzung vom **27. Januar 1997**.
- An der Urversammlung vom **24. März 1997** angenommen; mit **38 Ja, 12 Enthaltungen**.
- homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: **17. Sept. 1997**

Die Gemeindepräsidentin:
Marianne Imfeld

Der Ratsschreiber:
Werner Salzmänn